

## Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
193823		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> W204 soll im Bereich der Parzelle 1559 gelöscht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ist vor Ort nicht ersichtlich und nutzt vermutlich niemandem, da der Weg die G3-Strasse Schuemachersguet zweckmässiger ist.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Aus Sicht der Gemeinde Sennwald kann der Weg gelöscht werden und der Fussweg auf die G3-Strasse Schuemachersguet umgelegt werden. Werner Heeb (Wanderwegzuständiger der Gemeinde Sennwald) stimmt der Löschung und Umlegung des Fussweges zu. Es wird noch mit dem/der Eigentümer/in der Parzelle 1559 abgeklärt, ob dies auch in seinem/ihrer Sinne ist. Nachtrag: gemäss Mitteilung der Grundeigentümer/in Klassierung sein lassen, entsprechend bleibt Klassierung wie bisher.</p>
165253		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemäss Planungsbericht von FKL &amp; Partner werden unter Punkt 5 "Umklassierungen" 3 Strassen neu als G3 klassiert (Rebagger, Bifigweg, Hofweg). Seitens GU Melioration Sennwald möchten wir hiermit festhalten, dass der Unterhalt weiterhin bei den heutigen Eigentümern dieser Strasse verbleiben wird und bitten um eine kurze Bestätigung diesbezüglich.</p> <p><b>Begründung</b> Die Strassen sind in Wohnquartieren und befestigt (ausser der Hofweg, welchen wir gar nicht als sinnvoll erachten, diesen überhaupt zu klassieren; siehe separate Bemerkung im Strassenplan Nord)</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Nachfolgend die Erläuterungen. Gemeindestrasse 593 Rebagger: Aufgrund der Anzahl Anstösser ist eine Klassierung der Strasse nötig. Unterhalt einer Strasse 3. Klasse ist Sache der Eigentümer. Gemeindestrasse 595 Bifigweg: Aufgrund der Anzahl Anstösser ist eine Klassierung der Strasse sinnvoll. Unterhalt einer Strasse 3. Klasse ist Sache der Eigentümer. Gemeindestrasse 596 Hofweg: Im Hinblick auf die Möglichkeit einer zukünftigen Bauplanung (Bereich östlich der Strasse liegt in entsprechender Zone) und als Zufahrtssicherstellung der jetzigen umliegenden Eigentümer, soll die Strasse klassiert bleiben. Unterhalt einer Strasse 3. Klasse ist Sache der Eigentümer.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
193833		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verlegung des W420 von der Parzelle 1664 auf die Parzelle 1647.</p> <p>Nachtrag: Grundeigentümer der Parzelle 1647 möchte kein neues Wegrecht auf seiner Parzelle, daher soll er keine Wegunterhaltungspflicht bekommen resp. sie soll auf die pol. Gemeinde Sennwald oder Melioration Sennwald übertragen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Das im PDF enthaltene Bild zeigt den Gerümpel der sich am Rand des Waldes Parz.Nr. 1648 sowie entlang und auf dem Strassengrundstück Nr. 1629 befindet. (Die Lage ist im obigen Plan mit einem blauen Oval markiert).</p> <p>Die Ortsgemeinde Salez erkundigt sich daher ob im Zuge der Mitwirkung eine Verlegung des W420 im Bereich Studenfelds zu Salez in das Waldgrundstück Nr. 1647 möglich ist.</p> <p>Der angehängte Nachtrag weist darauf hin, dass der Grundeigentümer des Waldgrundstücks Nr. 1647 nicht willens ist, auf seiner Grundstückfläche zugunsten des Grundstücks Nr. 1664 ein neues Wegrecht einrichten zu lassen. Daher wird beantragt die Wegunterhaltungspflicht auf die Politische Gemeinde Sennwald oder Melioration Sennwald zu übertragen.</p> <p>Nur so könne gewährleistet werden, dass der Wiesen- und Waldweg dauerhaft begehbar bleibt und damit auch seine Berechtigung behält.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Die Gemeinde Sennwald hat sich gegen eine Umlegung des Weges entschieden, da der neue Verlauf quer durch den vom kantonalen Forstamt festgelegten Waldbereich geht. In westlichen Bereich tut er dies zwar schon, weitere Wege durch Wälder zu erstellen ist jedoch zu vermeiden.</p>
193850		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> <b>Seelistrasse 401a:</b> Klassierung G3 beibehalten. Bei gewünschter Schneeräumung soll die Zuständigkeit bei der Gemeinde sein.</p> <p><b>Wisefurtweg W401:</b> Wanderweg soll als "ohne Hartbelag" gekennzeichnet werden</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Nachfolgend die genauen Begründungen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p><b>Rheindammweg W201:</b> Umklassierung in W1 und Unterhalt/Erneuerung sollen damit in Zuständigkeit der Gemeinde sein.</p>	<p>Seelistrasse 401a: Der Unterhalt ist kein Gegenstand des Gemeindestrassenplans und wird daher hier nicht weiter behandelt.</p>
		<p><b>Langgass 512 (Parz 3189):</b> Klassierung G3 beibehalten. Aufgrund des Gemeindegebrauchs soll Unterhalt/Erneuerung in der Zuständigkeit der Gemeinde sein.</p>	<p>Wisefurtweg W401: Der Bereich ist nicht als Wanderweg, sondern nur als Fussweg gekennzeichnet. Beim Fussweg gibt es keine Unterscheidung zwischen befestigt / unbefestigt. Daher wird diese Rückmeldung nicht weiter behandelt.</p>
		<p><b>Bergersguet 478 (Parz 3183):</b> Klassierung G3 beibehalten. Aufgrund des Gemeindegebrauchs soll Unterhalt/Erneuerung in der Zuständigkeit der Gemeinde sein.</p>	<p>Rheindammweg W201: Die Klassierung soll belassen werden, damit sie mit den angrenzenden Gemeinden (Buchs &amp; Rüthi) übereinstimmt. Der Unterhalt des Weges ist nicht Teil vom Gemeindestrassenplan.</p>
		<p><b>Tscheggenuastrasse 409a (Parz 540):</b> Klassierung G3 beibehalten. Aufgrund des Gemeindegebrauchs soll Unterhalt/Erneuerung in der Zuständigkeit der Gemeinde sein.</p>	<p>Langgass 512 (Parz 3189): Bei der Abgrenzung zwischen Strassen- und Wegklassierungen werden Verkehrsschilderungen nicht berücksichtigt, lediglich ob es mit grösseren Fahrzeugen befahren werden kann/soll. Der Unterhalt ist nicht Teil des Gemeindestrassenplans und wird hier nicht weiter behandelt.</p>
		<p><b>Begründung</b>  <b>Seelistrasse 401a:</b> Es ist vorgesehen die Strasse mit einem Fahrverbot mit Ausnahme "Bewilligung der Rheinbauleitung" zu belegen (Signalisation beantragt / noch nicht bewilligt). Die betroffene Strasse hat keinen durchgehenden Belag und das Rheinunternehmen benötigt sie im Winter nicht und leistet somit keinen Winterdienst.</p>	<p>Bergersguet 478 (Parz 3183): Bei der Abgrenzung zwischen Strassen- und Wegklassierungen werden Verkehrsschilderungen nicht berücksichtigt, lediglich ob es mit grösseren Fahrzeugen befahren werden kann/soll. Der Unterhalt ist nicht Teil des Gemeindestrassenplans und wird hier nicht weiter behandelt.</p>
		<p><b>Wisefurtweg W401:</b> Der von der Seelisstrasse über das Grundstück Nr. 472 zur Rütistrasse verlaufende Teil des Wisefurtwegs ist unbefestigt.</p>	<p>Tscheggenuastrasse 409a (Parz 540): Bei der Abgrenzung zwischen Strassen- und Wegklassierungen werden Verkehrsschilderungen nicht berücksichtigt, lediglich ob es mit grösseren Fahrzeugen befahren werden kann/soll. Der Unterhalt ist nicht Teil des Gemeindestrassenplans und wird hier nicht weiter behandelt.</p>
		<p><b>Rheindammweg W201:</b> Das Rheinunternehmen hat für die Umsetzung seines Kernauftrages keinen Bedarf an einem asphaltierten Dammkronenweg. Für den Unterhalt ist eine gekieste Piste ausreichend. Das Vorhandensein eines Asphaltbelags geht einzig auf die Nutzung als Velo-/Skating-Weg (ebenfalls nationale Route) zurück und stellt damit ein durch den Gemeindegebrauch verursachtes Bedürfnis dar.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Langgass 512 (Parz 3189):</b> Die Langgass ist ab der Rampe westlich der Autobahnbrücke mit PKW und Motorrädern nur mit Bewilligung der Rheinbauleitung befahrbar. Das Rheinunternehmen hat für die Umsetzung seines Kernauftrages keinen Bedarf an befestigten Flächen. Für Fahrzeuge des Unterhalts ist eine gekieste Piste ausreichend. Das Vorhandensein eines Asphaltbelags geht damit einzig auf die Nutzung als Zubringer zur Velo und Skating-Route entlang des Rheins zurück und stellt damit ein durch den Gemeindegebrauch verursachtes Bedürfnis dar.</p> <p><b>Bergersguet 478 (Parz 3183):</b> Die Strasse Bergersguet ist ab der Rampe westlich der Autobahnbrücke mit PKW und Motorrädern nur mit Bewilligung der Rheinbauleitung befahrbar. Das Rheinunternehmen hat für die Umsetzung seines Kernauftrages keinen Bedarf an befestigten Flächen. Für Fahrzeuge des Unterhalts ist eine gekieste Piste ausreichend. Das Vorhandensein eines Asphaltbelags geht damit einzig auf die Nutzung als Zubringer zur Velo und Skating-Route entlang des Rheins zurück und stellt damit ein durch den Gemeindegebrauch verursachtes Bedürfnis dar.</p> <p><b>Tscheggenaustrasse 409a (Parz 540):</b> Das Rheinunternehmen hat für die Umsetzung seines Kernauftrages keinen Bedarf an befestigten Flächen. Für Fahrzeuge des Unterhalts ist eine gekieste Piste ausreichend. Das Vorhandensein eines Asphaltbelags geht damit einzig auf die Nutzung als Zubringer zur Velo und Skating-Route entlang des Rheins zurück und stellt damit ein durch den Gemeindegebrauch verursachtes Bedürfnis dar.</p>			
176131		<p><b>Antrag / Bemerkung</b>          Gesamtüberarbeitung / Georeferenzdaten</p> <p><b>Begründung</b>          Es ist sehr zu befürworten, dass der Gemeindestrassenplan und der FWR als ganzes überarbeitet und neu aufgelegt werden. Dies</p>	<p><b>Schlagworte</b>          keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b>          Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.          Die Kantonsstrassen sind im Gemeindestrassenplan lediglich eine Hinweisfläche und werden an die aktuellsten AV-Aufnahmen angepasst. Die rechtliche Grundlage liegt aber beim</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>schafft die schon längst fällige Rechtssicherheit für die Bürger von Sennwald.</p> <p>Die Grundlagendaten der amtlichen Vermessung wurden durch die Bautätigkeit an der Kantonsstrasse verändert und sind nicht mehr korrekt. Es ist zu prüfen, inwiefern sich die gesamte Bautätigkeit auf der Kantonsstrasse auf die Flächenangaben im neuen Zonenplan auswirken (Bereinigung von Schnipsel­flächen/Sliverpoligone). Die Situation ist auf jeden Fall zu bereinigen.</p>	<p>Kantonsstrassenplan.          Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen und die Hinweisfläche wird korrigiert, sobald entsprechende Aufnahmen vorliegen.          Der Zonenplan ist nicht Bestandteil des Gemeindestrassenplans.</p>
176436		<p><b>Antrag / Bemerkung</b>          Auflösung des Weges " W207"</p> <p><b>Begründung</b>          Der Fussweg W207 führt vom Dumenweg zum Giessenweg , der Weg geht führt über das Grundstück von Andreas Huber 1497 und unserem Grundstück Nr. 3862. Da wir auf dem Grundstück Nr, 3862 ein neues Einfamilienhaus gebaut haben wollten wir nachfragen ob da eine Möglichkeit besteht, dass dieser Weg aufgehoben wird. Eigentlich wollten wir schon früher mit dieser Bitte an die Gemeinde Sennwald gelangen, aber uns wurde gesagt das wir noch warten sollen, weil die Zufahrt zum Grundstück Nr. 3862 neu proj­ektiert wird und dann könnte es sein das dieser Weg wegfällt. Da wir dieses Grundstück schon 10Jahre haben und niemand bislang diesen Weg genommen hat, weil 100m links und 100m rechts vom Giessenweg eine Strasse zur Hauptstrasse führt. Auf dem Plan wären das lila 262 und lila267. Über einen positiven Entscheid würden wir uns freuen.</p>	<p><b>Schlagworte</b>          Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b>          Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.          Aufgrund des Antrags verzichtet die Gemeinde Sennwald auf die Klassierung des Weges und infolge dessen auch auf den Fussweg.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

**Gemeindestrassenplan Nord**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

**Karte / Pläne**

169953		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ich beantrage bei der Strassenkreuzung Simmistrasse/Ringweg auf der Einmündung gegen nord/ost einen dritten Grenzpunkt zu setzen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Fläche, welche durch die zu direkte Grenzführung entsteht, ist für die Strassenführung nicht erforderlich. Für die Gemeinde entstehen unnötige Kosten für den Unterhalt. Die baulichen Möglichkeiten des Grundeigentümers werden unnötig eingeschränkt.</p>	<p><b>Schlagworte</b> Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Klassierung der Strasse Ringweg wird auf beiden Seiten auf den ausgebauten Bogen angepasst. Eine Grenzmutation ist nicht Bestandteil des Gemeindestrassenplan und wird daher hier nicht berücksichtigt.</p>
165256		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Galgenmaadstrasse 494/1785 in Salez wurde 2024 saniert und neu geteert. Wir beantragen, diese Strasse bis zum Abzweiger in eine Gemeindestrasse G2 umzuklassieren.</p> <p><b>Begründung</b> Die Strasse ist frisch saniert und neu geteert, die anstossende Quellstrasse 271 ist bereits ebenfalls als G2 klassiert. Zudem befindet sich die Strasse in einem Wohnquartier (Schlossfeld)</p>	<p><b>Schlagworte</b> Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Klassierung G2/G3 wird auf die Abgrenzung der asphaltierten Fläche angepasst. Da so die G2 über die Grundstücksfläche hinaus geht, sieht die Gemeinde Sennwald vor diesen Teil unentgeltlich zu übernehmen.</p>
167084		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sanierung durch Spritzbelag</p> <p><b>Begründung</b> Sehr geehrte Damen und Herren</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen und das Problem ist der Gemeinde Sennwald bekannt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Nach mehrjähriger Renovierung – und Sanierungsarbeiten am Schloss Forstegg sehen wir den Arbeiten und somit auch der Belastung für unserer Nachbarn sowie der Zufahrtstrasse entgegen.</p> <p>Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass bei Regen der gekieste Strassenteil der Forsteggstrasse (G3 Nr. 498), also vor dem Schloss Forstegg, immer wieder die Straße ausgespült wird und dadurch größere und kleiner Schlaglöcher entstehen. Hingegen bei trockenem Wetter war und ist die entstehende Staubentwicklung – gerade in den Sommermonaten –für die Anwohner nicht zuzumuten.</p> <p>Wir würden es daher sehr begrüßen, dass die Zufahrt zum Schloss Forstegg dauerhaften Sanierung, bspw. durch einen Spritzbelag, unterzogen wird.</p>	<p>Problematisch ist zur Zeit der bestehende Wanderweg auf dieser Strecke, der vorsieht, dass man die Strasse nicht befestigen darf. Das Anliegen ist bei der Gemeinde deponiert. Es ist jedoch nicht Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Nachtrag: Gemäss den Wanderwegen (Daniel Litscher) kann der Wanderweg in dem Bereich in einen Fussweg umgewandelt werden.</p> <p>Dies wird im Zuge der Gesamtüberarbeitung GSP/FWR gemacht.</p>

### Gemeindestrassenplan Süd

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Karte / Pläne</b>			
176251		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Tempo 30 Zone ab Strassenkreuzung der Strassen 421 und 422 in Richtung Osten und Norden entlang der landwirtschaftlichen Liegenschaft Widemädli 1</p> <p>Alternative</p> <p>Ausdehnung des Fahrverbots auf der Ewigkeitsstrasse, sodass die Strasse 422 für Nicht-Anstösser gar nicht erreicht wird. Z.B. Start Fahrverbot ab Mühlbach bei der Strasse 233 Richtung Gams. Oder die Aufhebung des Fahrverbots auf der Ewigkeitsstrasse.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Geschwindigkeitsbegrenzungen werden nicht mit dem Gemeindestrassenplan umgesetzt, daher kann im Rahmen dieser Mitwirkung keine abschliessende Rückmeldung auf Ihre Stellungnahme erfolgen. Eine Überprüfung der gesamten Gemeinde Sennwald für mögliche Tempo-30-Zonen ist jedoch für das Jahr 2026 vorgesehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Strasse 422 ist sehr stark befahren. Gemäss Auskunft der Polizei gilt Tempo 80. Dieses Tempolimit wird auch ausgenutzt. Das Gefahrenpotenzial für Kollisionsunfälle mit Tieren vom Hof Widemädli (Katzen, Hund, Rinder beim Austrieb auf die Weide) und Menschen ob zu Fuss oder mit Fahrrad ist enorm. Fahrende aus Richtung Osten auf der Strasse 422 können herannahende Fahrzeuge, Fussgänger oder v.a. Velofahrer aus Richtung Norden auf der Strasse 421 nicht gut einsehen. Beim gefahrenen Tempo wäre bei den allermeisten Automobilisten eine Bremsung bis zur Kreuzung gar nicht möglich und würde zu einer Kollision führen. Dass Rechtsvortritt herrscht wird gemäss unseren Beobachtung komplett ignoriert. Es wurden bereits unzählige gefährliche Situationen beobachtet. Kinder auf Fahrrädern aus Richtung Norden fahren ohne Blickkontakt in Richtung Osten und ohne Verlangsamung über die Kreuzung. Dasselbe gilt für Autos aus Richtung Osten mit Fahrt über die besagte Kreuzung. Katzen wurden bereits regelmässig an- oder überfahren.</p> <p>Auf die Vernunft der Automobilisten ist aus unserer Erfahrung nicht zu zählen. Es braucht ein kontrollierbares und vernünftiges Tempolimit.</p> <p>Das Grundproblem für das hohe Verkehrsaufkommen auf dieser Strasse ist das Fahrverbot auf der Ewigkeitsstrasse zwischen der Strasse 422 und der Gamser Grenze. Die Verhinderung des Durchgangsverkehrs auf der Ewigkeitsstrasse leitet diesen einfach über die Strasse 422 an unserer Liegenschaft vorbei. Unzählige Personen die aus Richtung Salez und Sennwald nach Gams, Grabs oder ins Toggenburg wollen, fahren auf der Rietstrasse 422. Diese ist nicht einmal richtig asphaltiert. Es handelt sich um einen OB Belag. Für einen höher frequentierten Verkehr müssten dann schon eher neu asphaltierte und breitere Strassen genutzt werden wie z.B.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		426 oder 237. Oder dann die Strasse 233 in Kombination mit einem Fahrverbot auf der Ewigkeitsstrasse ab Mühlbach Richtung Gams.	
169964		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ich beantrage bei der Strassenkreuzung Simmistrasse/Ringweg auf der Einmündung gegen nord/ost einen dritten Grenzpunkt zu setzen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Fläche, welche durch die zu direkte Grenzführung entsteht, ist für die Strassenführung nicht erforderlich. Für die Gemeinde entstehen unnötige Kosten für den Unterhalt. Die baulichen Möglichkeiten des Grundeigentümers werden unnötig eingeschränkt.</p>	<p><b>Schlagworte</b> Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Klassierung der Strasse Ringweg wird auf beiden Seiten auf den ausgebauten Bogen angepasst. Eine Grenzmutation ist nicht Bestandteil des Gemeindestrassenplan und wird daher hier nicht berücksichtigt.</p>
192982		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Weg W207 soll aus der Klassierung entlassen werden</p> <p><b>Begründung</b> Wir beobachten seit Jahren, dass dieser Weg nie belaufen wird. Der Weg führt bis zum Neubau von Sonja &amp; Sven Schlegel + Valentin Keller durch das Weideland, wo von Tieren beweidet wurde und vom Bauern bewirtschaftet wurde. Auch hat die Gemeinde hier nie Unterhaltsarbeiten resp. Mäharbeiten gemacht. Wir sind der Meinung, dass dieser Weg jetzt bei der Gesamtüberarbeitung vom Gemeindestrassenplan ersatzlos gestrichen werden sollte, da er nie gebraucht wird.</p>	<p><b>Schlagworte</b> Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Antrags verzichtet die Gemeinde Sennwald auf die Klassierung des Weges und infolge dessen auch auf den Fussweg.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
165258		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Strasse 454a (Farbstrasse, Frümßen) soll in eine Gemeindestrasse 2. Klasse (G2) umklassiert werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Strasse befindet sich in einem Wohnquartier und ist befestigt.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Eine Umklassierung der Farbstrasse 454a ist nicht vorgesehen. Die aktuelle Anzahl Anwohner rechtfertigen keine Aufklassierung zu einer G2. Es ist ein TSP in Arbeit, der den unklassierten Streifen der Strasse berücksichtigen soll. Es wird jedoch weiterhin eine G3 bleiben.</p>
166232		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Im Gebiet <b>Wisflegge Sax</b> sei die 2. Klasse Strasse Nr. 241 nach Norden in die Oberfeldstrasse Nr. 441 auf der <b>Strassenparzelle Nr. 2433 als 2. Klasse Strasse um ca. 65 Meter zu verlängern</b> dies bis zum Rebberg auf Parz. 2320.</p> <p><b>Begründung</b> Im 2026 wird an der Oberfeldstrasse auf Parzelle 2322 ein Dreifamilienhaus angrenzend zum Rebberg auf 2320 gebaut. Auch die Parzelle 2323 mit einem Doppeleinfamilienhaus wird von der Oberfeldstrasse erschlossen. Somit dürften mindestens 10 Erwachsene auf die Oberfeldstrasse als Zubringer angewiesen sein. Hinzu kommt, dass von den Gebäuden an der bisherigen 2. Klasse Strasse mit 10 Personen deren Lieferanten mangels Platz häufig in der Oberfeldstrasse wenden. Es ist den Bewohnern an der Oberfeldstrasse nicht zumutbar den Unterhalt alleine zu bewerkstelligen. Dazu kommt ein nicht unwesentlicher landwirtschaftlicher Verkehr.</p> <p>Gegenüber den 2. Klasse Erschliessungsstrassen Nr. 242 und 243 fühlen wir uns benachteiligt. Ebenso gegenüber den 2. Klasse Abzweigern im Aggerbühl nach Süden zur Strasse 220.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Die Abgrenzung zwischen G2/G3 liegt zur Zeit an der Parzellengrenze 3168/3227. Zudem ist es gleichzeitig die Abgrenzung zwischen Asphalt und Kies. G2 Klassierungen sollen im allgemeinen dazu dienen eine grobe Erschliessung des Baulands sicherzustellen. Für die Erschliessung einzelner Parzellen und der Landwirtschaft sind G3 vorgesehen. Die G3 (Oberfeldstrasse 441) wird momentan nur von den Bauparzellen 2322 und 2323 benötigt, wobei die Parzelle 2323 auch Anschluss auf die G2 (Wisflegge 241) hätte. Da ein übergeordneter Erschliessungsnutzen nicht gegeben ist, hat sich die Gemeinde Sennwald dazu entschieden die G2-Strasse nicht zu verlängern.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Mit der höflichen Bitte unser Gesuch wohlwollend zu prüfen.	
167019		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gebiet Brühl in Sax: Die jetzige 3. Klass <b>Strasse Nr. 429a sei neu in eine 2. Klass Strasse umzuklassieren</b></p> <p><b>Begründung</b> Die Strasse Nr. 429a erschliesst jetzt schon fünf Einheiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe. Dafür genügt eine 3. Klass Strasse nicht. Dazu kommt, dass mehr als 1000m2 Bauland durch die gleiche Strasse erschlossen werden. Auch dafür ist eine 2. Klasstrasse notwendig.</p> <p>Mit der Bitte um Verständnis für eine zukunftsgerichtete und sichere Erschliessung. Auch die künftigen Generationen werden Ihnen dankbar sein.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Die G3-Strasse (Brüel 429a) erschliesst zur Zeit 3 Parzellen (2620/2623/2628). Da G2-Strassen der groben Erschliessung von Gebieten und G3-Strassen der Feinerschliessung einzelner Parzellen dienen sollen und die Strasse aktuell keinen übergeordneten Charakter aufweist, hat die Gemeinde Sennwald entschieden die Brüel als Strasse dritter Klasse zu belassen.</p>
176133		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verlegung Bushaltestelle Rofisbach / Abweichende Georeferenzdaten</p> <p><b>Begründung</b> Durch die Bauarbeiten an der Kantonsstrasse sind die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung auf dem Parzellen 2527 und 2528 nicht mehr korrekt/aktuell. Dies wurde dem Strassenkreisinspektorat Buchs bereits gemeldet. Zum aktuellen Zeitpunkt kann jedoch nicht gesagt werden, ob die Situation im Rahmen der anstehenden Abschlussarbeiten bereinigt wird, oder ob die amtliche Vermessung schlussendlich angepasst werden muss. Die betroffenen Eigentümer der Parzellen 2527 und 2528 wurden weder über die anstehende Bautätigkeit auf ihrem Grundstück noch über über eine Bereinigung/weiteres Vorgehen informiert. Auch ist davon auszugehen, dass die Abweichungen nicht nur den Einlenker</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Kantonsstrassen sind im Gemeindestrassenplan lediglich eine Hinweisfläche und werden an die aktuellsten AV-Aufnahmen angepasst. Die rechtliche Grundlage liegt aber beim Kantonsstrassenplan. Die Hinweisfläche wird korrigiert sobald entsprechende Aufnahmen vorliegen. Planungen von Bushaltestellen und der Verkehrssicherheit sind nicht Teil des Gemeindestrassenplans und werden daher hier nicht weiter behandelt. Der Kanton hat vor dem Umbau relevante Stellen angeschaut und seine Planung aktuellen Konzepten entsprechend umgesetzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundweg/Kantonsstrasse betrifft, sondern auch weitere Orte im entsprechenden Baubereich, wie z.Bsp. Einlenker Kantonsstrasse/Kirchgasse in Sax.</p> <p>Der frühere Standort der Bushaltestelle bei der Parzelle 2530, ca. 35 m vom neuen Standort entfernt, war verkehrstechnisch für Buspassagiere, Anwohner und Fussgänger ein sichererer Ort. Es war Fussgängern mit Kinderwagen und gehbehinderten Personen, z.Bsp. mit Rollator möglich, auf dem Trottoir zu kreuzen ohne den Strassenraum betreten zu müssen. Der motorisierte Verkehr konnte den Bus nicht überholen da die Sicht blockiert war. Die Verlegung der Bushaltestelle auf das schmale Trottoir vor der Parzelle 2527 mit einer Breite von 1.5m mit Randsteinen (reiner Gehbereich ohne Randsteine 1.25m), lässt ein Kreuzen mehrerer Personen, Personen mit Kinderwagen oder Hund bereits ohne Bushaltestelle nicht zu, Die neue Bushaltestelle bringt deshalb nicht nur erhebliche Nachteile für die Bewohner des Grundweges, sondern ist eine potentiell neu geschaffene Gefahrenstelle für den motorisierten, wie auch den Langsamverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Fussgänger, Schüler/Kindergärtner, gehbehinderte Personen oder velofahrende Kinder sind durch den neuen Standort der Bushaltestelle regelmässig gezwungen, den Strassenraum der Kantonsstrasse zu betreten um den wartenden Passagieren auszuweichen. Personen im Strassenraum bergen ein potentielles Unfallrisiko und es ist in Zukunft an dieser Stelle mit Personen- oder Sachschäden zu rechnen.</li> <li>□ Der Bus blockiert öfters die Zufahrt zum Grundweg, weil der Einlenker als Ein- Aussteigeplatz benutzt wird. Aufgrund des engen Trottoirs ist dies verständlich da gerade Personen mit Kinderwagen/Rollstuhl nicht auf dem schmalen Trottoir mit 1.25m Breite, aussteigen können.</li> </ul>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Aufgrund der „anzunehmenden freien“ Sicht überholen Fahrzeuge den stehenden Bus regelmässig. Aus dem Grundweg nach rechts herausfahrende Fahrradfahrer oder PKW's in dieser Zeit, können durch die überholenden Fahrzeuglenker nicht erkannt werden und sind potentiell gefährdet. Auch werden vor dem Bus überquerende Fussgänger wie Anwohner/Schulkinder nicht gesehen. Die neu geschaffene Situation bildet ein hohes Unfallrisiko.</li> <li><input type="checkbox"/> Aufgrund der Sichtwinkelbehinderung ist es nicht möglich, an der Bushaltestelle einen Abfalleimer aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass privater Kehrriem der Buspassagiere auf der Parzelle 2527 achtlos weggeworfen, und regelmässig durch die Eigentümer zusammengelesen und entsorgt werden muss. Vor der Verlegung der Bushaltestelle war achtlos weggeworfener Kehrriem nur selten (bei Dorffesten) ein Problem.</li> </ul>	
176134		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gefährdung des Langsamverkehrs durch veränderte Bausituation</p> <p><b>Begründung</b> Mit den baulichen Arbeiten an der Kantonsstrasse, wurde im Bereich des Einlenkers Kantonsstrasse/Kirchgasse eine potentiell neue Gefahrenzone geschaffen. Die Kirchgasse ist als Fuss- und Veloweg im Plan ausgeschieden. Bisher konnten von der Kantonsstrasse her einlenkende Fahrzeuge mit freier Sicht von der Kirchgasse her kommende Fussgänger und Velofahrer, sowie Personenwagen erkennen, und den Ausstellplatz entlang des Trottoirs auf der Brücke der Kantonsstrasse als kurzzeitigen Warteraum nutzen. Somit konnte die Situation mit herauffahrenden Personenwagen und Fussgängern mit Kinderwagen auf der einspurigen Kirchgasse, wo vielerorts ein Kreuzen von Personenwagen mit Fussgängern und Velofahrern nicht möglich ist,</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Die Kantonsstrassen sind nicht Teil des Gemeindestrassenplans. Der Einlenker ist im Rahmen des Entschärfungskonzepts des Kantons beurteilt und entsprechend angepasst worden und wird im Rahmen des Gemeindestrassenplans nicht weiter behandelt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		entschärft werden. Im Rahmen der Bautätigkeit wurde nun das Trottoir entlang der Kantonsstrasse auf der Brücke tropfenförmig verbreitert und mit Pollern versehen. Dies bedeutet für die aus der Kantonsstrasse einlenkenden Fahrzeuge, dass sie keinen Warteraum mehr haben um dem Langsamverkehr oder herannahenden Fahrzeugen den Vortritt zu gewähren. Die einlenkenden Fahrzeuge werden gezwungen, die Kantonsstrasse als Warteraum zu nutzen, und somit auch kurzzeitig zu blockieren. Gemäss der Strassenverkehrsordnung (Art. 18) ist dies jedoch nicht zulässig. Oder aber sie gehen riskante Situationen für den Langsamverkehr oder entgegenkommende Fahrzeuge ein, indem sie einlenken in Kauf nehmen, dass Fahrzeuge rückwärts fahren müssen oder der Langsamverkehr, insbesondere Velofahrer mit E-Bikes, Spaziergänger mit Kinderwagen/Rollator) gefährdet wird. Mit dieser Situation wurde eine neue potentielle Gefahrenzone geschaffen, und es wäre nicht verwunderlich wenn es in naher Zukunft vermehrt zu Personenschäden kommt in diesem Bereich.	

**Fuss-, Wander- und Radwegplan Nord**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Karte / Pläne</b>			
162686		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Da der Galgenmadweg aufklassiert werden soll neu Wanderweg statt Fussweg, kann die alte Linienführung ab Bahnhof Salez bis Schloss Forstegg zurückklassiert werden auf Fussweg</p> <p><b>Begründung</b> Die St. Galler Wanderwege wollen möglichst wenig asphaltierte Wanderwege, was mit dem Galgenmadweg erreicht werden kann. Somit kann auf die alte Linienführung verzichtet werden, da möglichst nicht 2 Wege mit dem gleichen Ziel markiert werden können.</p>	<p><b>Schlagworte</b> Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Sennwald würde einer Löschung zustimmen. Dies muss aber erst noch mit dem Wanderwegverantwortlichen des Kantons St. Gallen abschliessend geklärt werden. Nachtrag: Der Kanton stimmt der Löschung zu. Der Weg wird somit aus dem Wanderwegnetz entlassen und als Fussweg eingetragen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
174122		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zur Sicherheit von Fussgängern und Langsamverkehr soll der Autoverkehr auf der Gemeindestrasse Widdermoos eingeschränkt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeindestrasse Widdermoos ist als Rad- und Wanderweg bezeichnet. Sie ist auch der einzige Zugang vom Zentrum von Sennwald (Post/Volg) zum Rhein, der für Langsamverkehr (Spaziergänger, Velo, Reiter) geeignet wäre. Doch leider ist dieser Rad/Wanderweg für den Langsamverkehr gefährlich. Der Grund ist, dass diese Route von vielen Autofahrern als Autobahnzubringer genutzt wird, weil sie eine Bahnunterführung hat. Während man über die Kantonsstrasse manchmal an der Bahnschranke einige Minuten warten muss. Leider sind es eben genau Autofahrer, die es eilig haben und deshalb auch wenig Rücksicht nehmen auf den Langsamverkehr auf der Widdermoos-Strasse. Die Gemeindestrasse hat an mehreren Stellen Engpässe und fehlende Trottoirs. Ich habe schon einige gefährliche Situationen beobachtet von Autos, die beim Ausweichen aufs Trottoir und beim Einbiegen auf die Hauptstrasse beim Volg korrekt laufende Fussgänger übersehen haben. Ausserdem sind viele mit übersetzter Geschwindigkeit unterwegs. Oft sieht man auch kantonsfremde Kennzeichen, weil anscheinend auch Navis Autofahrer über die Gemeindestrasse lotsen.</p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Geschwindigkeitsbegrenzungen oder andere Einschränkungen werden nicht mit dem Gemeindestrassenplan umgesetzt, daher kann im Rahmen dieser Mitwirkung keine abschliessende Rückmeldung auf Ihre Stellungnahme erfolgen. Eine Überprüfung der gesamten Gemeinde Sennwald für mögliche Tempo-30-Zonen ist jedoch für das Jahr 2026 vorgesehen.</p>

**Fuss-, Wander- und Radwegplan Süd**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Karte / Pläne</b>			
163591		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fusswege überprüfen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Schlagworte</b> Anpassung GSP</p> <p><b>Bemerkung</b></p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Das offizielle Wanderwegnetz habe ich überprüft und ist stimmig.</p> <p>Bei den lokalen Fusswegen hat es jedoch diverse Wege welche seit dem Meliorationsstrassenbau nicht mehr begehbar / nötig sind. Dies könnte man sicherlich bereinigen.</p> <p>Im Gegenzug fehlt der gesicherte Fussweg des Trübliweg. sollte nachgeführt werden.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Fussweg und GSP wurde teilweise angepasst. Nachfolgend die genauere Begründung.</p> <p>Entfernung diverser Fusswege: Die Fusswege inkl W3-Klassierung bei Hinderdorfweg, Studelochweg, Weg ob Haldehüser, Rutzeweg und Äggerliweg sollen belassen werden. Dies da nicht abschliessend bekannt ist, ob die Wege vereinzelt noch genutzt werden oder welche rechtlichen Folgen eine Löschung nach sich zieht. Zudem müssten, um Lücken zu vermeiden, die Fusswege relativ weitläufig umgelegt werden.</p> <p>Erfassung Fussweg &amp; Siverlisbergweg W3: Die Gemeinde Sennwald begrüsst eine Erfassung des Weges als Weg 3. Klasse, da der Weg zum "Trübliweg" gehört und dementsprechend begangen wird. Es wird mit den Grundeigentümern abgeklärt, ob dies auch in Ihrem Sinne wäre.</p> <p>Nachtrag: Da nicht alle Eigentümer mit einer Klassierung des Weges einverstanden waren, wird der weg nicht klassiert.</p> <p>Umlegung Fussweg auf Gütlistrasse 452: Die Gemeinde Sennwald stimmt der Umlegung des Fussweges in dem Bereich teilweise zu. Die gekieste Strasse ist durch die "Trübliweg"-Route bekannter als der W3 und wird somit eher verwendet. Die Gemeinde möchte die Strasse als Wanderweg ohne Hartbelag kennzeichnen und den Fussweg über den W3 belassen.</p> <p>Nachtrag: Gemäss den St. Galler Wanderwege sollten Wanderwege immer an das bestehende Wanderwegnetz angeschlossen sein. Dies ist hier nicht gegeben. Daher werden der W3 und die G3 beide als Fusswege erfasst.</p>
176135		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Veränderte Verkehrsführung - Gefährdung des Langsamverkehrs</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Mit den baulichen Arbeiten an der Kantonsstrasse, wurde im Bereich des Einlenkers Kantonsstrasse/Kirchgasse eine potentiell neue Gefahrenzone geschaffen. Die Kirchgasse ist als Fuss- und Veloweg im Plan ausgeschieden. Bisher konnten von der Kantonsstrasse her einlenkende Fahrzeuge mit freier Sicht von der Kirchgasse her kommende Fussgänger und Velofahrer, sowie Personenwagen erkennen, und den Ausstellplatz entlang des Trottoirs auf der Brücke der Kantonsstrasse als kurzzeitigen Warteraum nutzen. Somit konnte die Situation mit herauffahrenden Personenwagen und Fussgängern mit Kinderwagen auf der einspurigen Kirchgasse, wo vielerorts ein Kreuzen von Personenwagen mit Fussgängern und Velofahrern nicht möglich ist, entschärft werden. Im Rahmen der Bautätigkeit wurde nun das Trottoir entlang der Kantonsstrasse auf der Brücke tropfenförmig verbreitert und mit Pollern versehen. Dies bedeutet für die aus der Kantonsstrasse einlenkenden Fahrzeuge, dass sie keinen Warteraum mehr haben um dem Langsamverkehr oder herannahenden Fahrzeugen den Vortritt zu gewähren. Die einlenkenden Fahrzeuge werden gezwungen, die Kantonsstrasse als Warteraum zu nutzen, und somit auch kurzzeitig zu blockieren. Gemäss der Strassenverkehrsordnung (Art. 18) ist dies jedoch nicht zulässig. Oder aber sie gehen riskante Situationen für den Langsamverkehr oder entgegenkommende Fahrzeuge ein, indem sie einlenken in Kauf nehmen, dass Fahrzeuge rückwärts fahren müssen oder der Langsamverkehr, insbesondere Velofahrer mit E-Bikes, Spaziergänger mit Kinderwagen/Rollator) gefährdet wird. Mit dieser Situation wurde eine neue potentielle Gefahrenzone geschaffen, und es wäre nicht verwunderlich wenn es in naher Zukunft vermehrt zu Personenschäden kommt in diesem Bereich.</p>	<p>Die Klassierungen werden gemäss dem Stand aus der Mitwirkung beibehalten. Die Kantonsstrassen sind nicht Teil des Gemeindestrassenplans. Der Einlenker ist im Rahmen des Entschärfungskonzepts des Kantons beurteilt und entsprechend angepasst worden und wird im Rahmen des Gemeindestrassenplans nicht weiter behandelt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
176136		<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verlegung Bushaltestelle Rofisbach - Gefährdung Fussgänger und Velofahrer</p> <p><b>Begründung</b> Der frühere Standort der Bushaltestelle bei der Parzelle 2530, ca. 35 m vom neuen Standort entfernt, war verkehrstechnisch für Buspassagiere, Anwohner und Fussgänger ein sichererer Ort. Es war Fussgängern mit Kinderwagen und gehbehinderten Personen, z.Bsp. mit Rollator möglich, auf dem Trottoir zu kreuzen ohne den Strassenraum betreten zu müssen. Der motorisierte Verkehr konnte den Bus nicht überholen da die Sicht blockiert war. Die Verlegung der Bushaltestelle auf das schmale Trottoir vor der Parzelle 2527 mit einer Breite von 1.5m mit Randsteinen (reiner Gehbereich ohne Randsteine 1.25m), lässt ein Kreuzen mehrerer Personen, Personen mit Kinderwagen oder Hund bereits ohne Bushaltestelle nicht zu, Die neue Bushaltestelle bringt deshalb nicht nur erhebliche Nachteile für die Bewohner des Grundweges, sondern ist eine potentiell neu geschaffene Gefahrenstelle für den motorisierten, wie auch den Langsamverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Der freizuhaltenen Sichtwinkel beim Einlenker vom Grundweg in die Kantonsstrasse wird durch wartende/rastende Buspassagiere regelmässig stark eingeschränkt oder ist je nach Anzahl der wartenden Passagiere vollständig blockiert. Dabei ist nicht von einer Personengruppe auszugehen, bereits bei 2-3 wartenden Passagieren ist der Sichtwinkel bereits blockiert, was oft vorkommt.</li> <li><input type="checkbox"/> Fussgänger, Schüler/Kindergärtner, gehbehinderte Personen oder velofahrende Kinder sind durch den neuen Standort der Bushaltestelle regelmässig gezwungen, den Strassenraum der Kantonsstrasse zu betreten um den wartenden Passagieren auszuweichen. Personen im</li> </ul>	<p><b>Schlagworte</b> keine Anpassung des GSP</p> <p><b>Bemerkung</b> Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Die Kantonsstrassen sind im Gemeindestrassenplan lediglich eine Hinweisfläche und werden an die aktuellsten AV-Aufnahmen angepasst. Die rechtliche Grundlage liegt aber beim Kantonsstrassenplan. Die Hinweisfläche wird korrigiert, sobald entsprechenden Aufnahmen vorliegen. Planungen von Bushaltestellen und der Verkehrssicherheit sind nicht Teil des Gemeindestrassenplans und werden daher hier nicht weiter behandelt. Der Kanton hat vor dem Umbau relevante Stellen angeschaut und seine Planung entsprechend aktuellen Konzepten umgesetzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Strassenraum bergen ein potentielles Unfallrisiko und es ist in Zukunft an dieser Stelle mit Personen- oder Sachschäden zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="533 400 1294 560">□ Der Bus blockiert öfters die Zufahrt zum Grundweg, weil der Einlenker als Ein- Aussteigeplatz benutzt wird. Aufgrund des engen Trottoirs ist dies verständlich da gerade Personen mit Kinderwagen/Rollstuhl nicht auf dem schmalen Trottoir mit 1.25m Breite, aussteigen können.</li> <li data-bbox="533 592 1294 847">□ Aufgrund der „anzunehmenden freien“ Sicht überholen Fahrzeuge den stehenden Bus regelmässig. Aus dem Grundweg nach rechts herausfahrende Fahrradfahrer oder PKW's in dieser Zeit, können durch die überholenden Fahrzeuglenker nicht erkannt werden und sind potentiell gefährdet. Auch werden vor dem Bus überquerende Fussgänger wie Anwohner/Schulkinder nicht gesehen. Die neu geschaffene Situation bildet ein hohes Unfallrisiko.</li> <li data-bbox="533 879 1294 1137">□ Aufgrund der Sichtwinkelbehinderung ist es nicht möglich, an der Bushaltestelle einen Abfalleimer aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass privater Kehrriech der Buspassagiere auf der Parzelle 2527 achtlos weggeworfen, und regelmässig durch die Eigentümer zusammengelesen und entsorgt werden muss. Vor der Verlegung der Bushaltestelle war achtlos weggeworfener Kehrriech nur selten (bei Dorrfesten) ein Problem.</li> </ul>	